

Beschlussvorlage	4835/2017	Fachbereich 2 Herr Seiler
Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwandes für die Gemeindebeteiligung an den SGB II Leistungen 2017		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwands für die Gemeindebeteiligung nach dem SGB II in Höhe von 63.600,00 € bei Haushaltsstelle 3121100.55210000. Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben werden erzielte Mehreinnahmen der Haushaltsstelle 3131100.42392001 (Aufwandsersatz nach § 3 Abs. 1 LaufnG) verwendet. Hier stehen 99.100,- € zur Verfügung, die bei einem noch höheren Aufwand vollständig zur Verfügung stehen können (entsprechend der noch ausstehenden Jahresrechnung)]

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 informiert die Kreisverwaltung des Kreises Mayen-Koblenz die Stadtverwaltung Mayen über die Berechnung und Anforderung von Abschlagszahlungen auf die Gemeindebeteiligung 2017 nach dem Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II (AGSGB II). Hierbei handelt es sich um eine Kostenbeteiligung der Kommunen an den Aufwendungen des SGB II -Trägers für die entstandenen Kosten der Unterkunft aller Leistungsempfänger.

Hierfür wurde im Haushalt 2017 ein Betrag in Höhe von 552.000,- € unter der Haushaltsstelle 3121100.5521000 zur Verfügung gestellt.

Entsprechend der o. g. Mitteilung der Kreisverwaltung wird ein Anstieg der Kosten erfolgen. Hiernach entfallen nunmehr Kosten in Höhe von 615.600,- € auf die Stadt Mayen. Eine exakte Jahresabrechnung kann erst am Ende des Jahres erfolgen.

Entsprechend der beigegeführten Mitteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ist der Anstieg im Wesentlichen auf die Entwicklung der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung zurück zu führen.

Da die entsprechende Differenz nicht durch den Haushaltsansatz gedeckt ist, muss der Mehraufwand **überplanmäßig** zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (LaufnG) erstattet das Land den kreisfreien Städten und Kreisen eine Pauschale für die Aufnahme von Flüchtlingen. Der Kreis hat die Kommunen hieran beteiligt. Hiernach haben wir Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 3131100.42392001 in Höhe von 99.100,00 €. Ein Teil dieses Betrages kann dann zur Deckung der o. g. Mehrausgaben zur Verfügung gestellt werden.

]

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein]